

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334), durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (AM Nr. 51 vom 16.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch die Worte „Amt für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch die Worte „Amt für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch die Worte „des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Amtes für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung“ durch die Worte „des Amtes für Kinderbetreuung und -bildung“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.